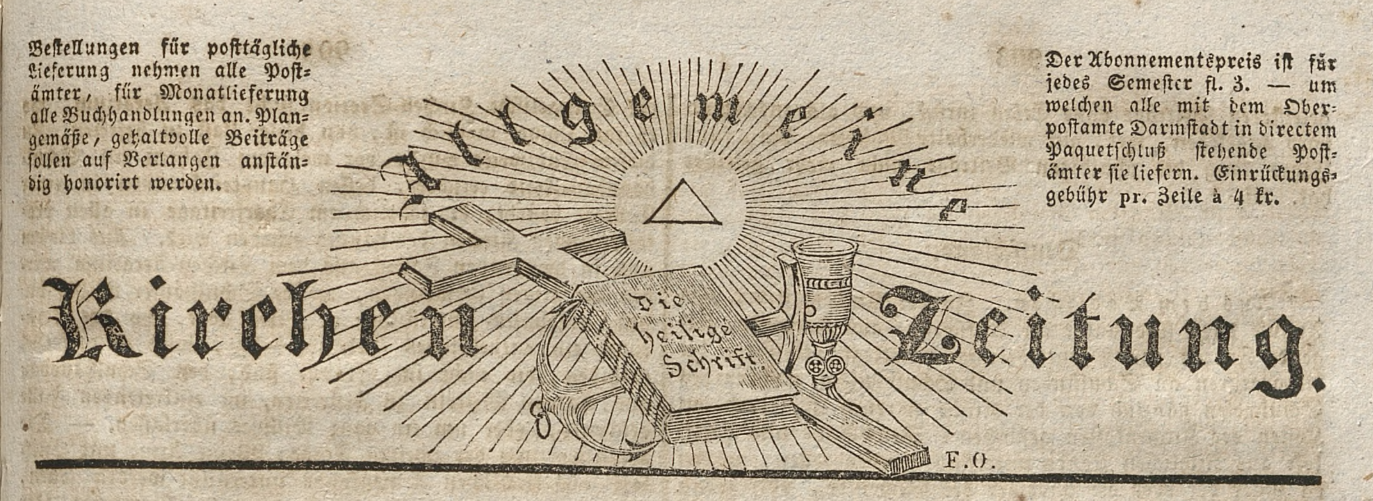
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Mittwoch 19. November 1823. Nr. 93.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz.

† In einer kleinen in Solothurn erschienenen Schrift: Hauptzüge aus der Lebensgeschichte Papst Pius VII. bei dessen Todesfeier den 15. September 1823 in der Stift- und Pfarrkirche zu Solothurn vorgetragen von F. X. Nüßle, Professor der Moraltheologie u. s. w. wird im Eingange versichert: Es sei kein Fürstenstamm, welcher so viele würdige Väter des Volks hervorgebracht habe, wie der h. Stuhl, „obgleich, menschlich zu urtheilen, es nirgends mehr unwürdige Fürsten geben sollte, als auf Petri Stuhl." — „Gab es (setzt der Redner hinzu) auch einige unwürdige Stellvertreter Jesu; es gab ihrer nur wenige, unter 253 nicht einmal 12, und es gab solche nur dann, wenn die Kirche Gottes dadurch keinen Schaden litt." Und weiterhin: „Wie, wenn ich behauptete, daß unter allen diesen 253 römischen Päpsten ebenfalls kaum einer sei, der zugleich so gelehrt und heilig, so demüthig und groß, so weise und standhaft, so mächtig an Geisteskraft wie Pius der VII. gewesen sei?" — In dem Abrisse der Lebensgeschichte des gefeierten Kirchenoberhauptes mochte Hr. Nüßle sich, wie es scheint, vorzugsweise gern auf Zeugnisse von Protestanten berufen, und sechs Seiten seines Vortrages sind mit einem Schreiben ausgefüllt, das ein Protestant aus Nizza in den Tagen, als der nach der Kaiserkrönung zurückkehrende Papst in dieser Stadt verweilte, an einen seiner Freunde schrieb. H.

† Die „Statuten der Appenzellischen Prediger-wittwenkasse, entworfen im Jahre 1810, ergänzt und zum Drucke bestimmt im Jahre 1823 (St. Gallen, gedr. bei Wägelin und Rätzer. 12 S. 8.)", machen die einfachen Verhältnisse einer Stiftung bekannt, die, wenn auch in beschränkterem Wirkungskreise und mit geringeren Hülfsquellen, doch andern mehr begünstigten um ihres schönen Zweckes willen zur Seite zu stehen verdient, und der selbst auch ein sehr wohlthätiger Einfluß nicht entstehen wird. Jeder Synodale, der zugleich Landmann ist, ohne Rücksicht auf den Ort seiner Anstellung und seines Aufenthalts, kann Theilnehmer der Appenzellischen Predigerwittenkasse werden (der bisherigen Theilnehmer sind 24.) Die Eintrittsgebühr ist auf 5 Gl. 24 Kr., der jährliche Beitrag auf 2 Gl. bestimmt, und die Theilnehmer werden, bei Verehlichung, Erlangung von Pfründen und bei Erbfällen, der Wittwenkasse freiwillige Gaben zukommen lassen, die nicht unter 2 Gl. 42 Kr. betragen dürfen. Alle eingehende Gelder werden auf sichere Weise zinstragend gemacht. Jede Wittwe eines verstorbenen Theilnehmers, so wie die minderjährigen mutterlosen Waisen eines solchen, haben Anspruch auf einen jährlichen Beitrag aus derselben. Bis das Kapital der Anstalt auf 10,000 Gl. angewachsen sein wird, bestimmen die Theilnehmer diesen jährlichen Beitrag jedesmal nach ihrem Gutdünken, ohne daß jedoch die gesammten Unterstützungen die Zinsen des Kapitals übersteigen dürfen; nachher aber werden die Zinsen des ganzen Kapitals jährlich unter die sämmtlichen Wittwen oder verwaiseten Familien der Theilnehmer zu gleichen Theilen vertheilt. Sollten sodann die Hinterlassenen eines Theilnehmers auf ihren Antheil großmüthig verzichten, so fällt dieser, so lange dieselben ihre Verzichtung fortwähren lassen, der Aeufnung ihres Kapitals zu. Die Vorsteher der Stiftung sind zwei Quästoren, deren einer auch die Stelle des Aktuars versieht, und vier Kuratoren, die von sämmtlichen Theilnehmern aus ihrer Mitte je zu fünf Jahren neu gewählt oder bestätigt werden. Sie bilden die Verwaltungs- oder vorberathende Commission. Alljährlich nach der Presynode versammeln sich die sämmtlichen Theilnehmer zu Abnahme der Rechnung, zu Bestimmung des Betrags der Unterstützungen, zu vorkommenden Wahlen, Anordnungen und Beschlüssen. Allfällig austretende Glieder lassen ihr

geleisteten Beiträge ohne Ersatz zurück, und als austretend wird angesehen, wer, auf wiederholte Mahnung hin, fünf Jahre lang die schuldigen Beiträge nicht mehr geleistet hat. H.

Deutschland.

* Aus dem Badischen. In der Kirchenzeitung vom August 1823 sind unter der Aufschrift: aus Kurhessen, folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt: Müssen die Reparaturen an Schulstuben und Schulhäusern, nachdem das Schulwesen gänzlich von der Kirche getrennt ist, noch auf Kosten der Kirchenkasten geschehen? Wenn Arme und Hülflose aus kirchlichen Fonds unterstützt werden sollen, müssen da zuvor der oder die Prediger der Gemeinde, oder wenn es in Städten ist, der Magistrat, und wenn es auf dem Lande ist, der Kreisrath zusammen darüber vernommen werden? Disponiren über kirchliche Armenfonds blos Prediger und Consistorien, oder auch die Regierungen? — Die erste Frage bezieht sich hauptsächlich auf Kurhessen, worin, soviel Referent weis, nach einer neuen Verordnung die Schulen der Aufsicht der Geistlichen entzogen sind, und eignet sich mehr zur Beantwortung für einen Hessischen Geistlichen. Um sie genügend beantworten zu können, muß man genau mit dem Verhältnisse bekannt sein, in welchem die Schule in Hessen zur Kirche steht, und es würde Beifall finden, wenn ein Hessischer Geistlicher sich der Mühe unterzöge, und das Ausland davon benachrichtigte. Schreiber wenigstens kann nicht recht begreifen, wie die Schule von der Kirche getrennt sein, und welchen Segen man sich von einer solchen Trennung versprechen kann. Die Schule ist aus der Kirche hervorgegangen, ist die Tochter derselben, und wird noch jetzt von ihr getragen und gehoben; die Pfarrer sind die natürlichsten Aufseher der Schulen; sie sind Lehrer der christlichen Gemeinden, stehen durch die Kirche in der nächsten Berührung mit den Schullehrern, haben, wenige ausgenommen, die nöthige Muse, um sich der Schulen anzunehmen, besitzen, ohne irgend einem andern Stande nahe treten zu wollen, die meiste Kenntniß vom Lehrgeschäffte, werden mit den Erscheinungen der pädagogischen Literatur am ersten bekannt, und sind, die Beamten in Amtsorten abgerechnet, der Schule weit näher, als die weltlichen Staatsdiener. Es will daher dem Schreiber die Einrichtung im Hessischen nicht recht einleuchten, und er glaubt behaupten zu können, daß es noch vielen Pfarrern so geht, wie ihm. Uebrigens wäre es beifallswerth und belehrend, wenn ein Hessischer Geistliche die Leser der Kirchenzeitung näher mit der Einrichtung in Kurhessen bekannt machte. Im Badischen, wo man von einer Trennung der Schule von der Kirche nichts weis, werden die Schulhäuser, wie es die Observanz oder ältere und neuere Verträge mit sich bringen, theils aus dem Kirchen-Aerarium, theils auf Kosten der Ortskassen, aber auch aus den Kirchengemeinde-Fonds gebaut und unterhalten. In den meisten Orten haben jedoch die Kirchengemeinde-Fonds den Schulhausbau zu bestreiten, und die Evangelische Kirchen-Section sucht das Aerarium, wo es nur immer möglich ist, von dieser Last zu befreien. Zu diesem Endzwecke wurde vor mehreren Jahren ein Schulhausbau-Fond errichtet, dessen Haupteinkommen in einer Collecte besteht, die jährlich am Charfreitage in allen protestantischen Kirchen des Landes erhoben wird. Aus diesem und in dringenden Fällen aus dem Kirchen-Aerarium werden die armen Gemeinden, welche Schulhäuser nöthig haben, ansehnlich unterstützt; in Orten aber, wo das Aerarium ein entbehrliches Gebäude besitzt, wird es den Gemeinden, die nicht im Stande sind, den Schulhausbau aus eigenen Mitteln zu bestreiten, im eintretenden Falle geschenkt, oder um ein ganz Billiges überlassen. — Die Beantwortung der zweiten Frage: Wenn Arme und Hülflose aus kirchlichen Armenfonds unterstützt werden sollen, müssen da zuvor der oder die Prediger der Gemeinde, oder wenn es in Städten ist u. s. w. dürfte gleichfalls eher von einem Hessischen Geistlichen gewünscht werden. Jedoch wird es den Lesern der Kirchenzeitung nicht unerwünscht sein, Einiges über die Verwaltung der Armen-Fonds im Badischen zu erfahren. Im Badischen steht die Verwaltung und Verwendung der Kirchengemeinde-Armen-Fonds dem aus dem Pfarrer und einigen weltlichen Gliedern der Kirchengemeinde bestehenden Kirchenvorstande oder Kirchengemeinderathe in so weit zu, daß solche jede von den Zinsen genommene Unterstützung, die nicht über 10 fl. beträgt, decretiren kann, bei Unterstützungen aber, die über 10 fl. kommen, wenn sie von den Zinsen oder bei Ausgaben, die unter 10 fl. kommen, wenn sie von dem Capital genommen werden, unter Anführung der Gründe die Genehmigung des Amtes einholen muß. Davon sind jedoch die laufenden, schon decretirten Unterstützungen ausgenommen. Mögen diese 15, 20, 100 fl. auf ein Mal betragen, so hat sie der Rechner auf pfarramtliche Anweisung zu bezahlen. Der Verwaltungsgang wäre daher kürzlich folgender. In außerordentlichen Fällen bei schnell nöthiger Hülfe decretirt der Pfarrer ohne vorhergegangene Berathung mit den weltlichen Kirchenvorstehern, legt aber bei der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstande Rechenschaft über die Bewilligung des Unterstützungsgesuchs ab. In gewöhnlichen Fällen aber wenden sich die Armen, welche wöchentlich eine milde Gabe oder ein Kleidungsstück oder Hauszins aus dem Kirchengemeinde-Armen-Fond zu erhalten wünschen, auch an den Pfarrer, als den Präsidenten des Kirchenvorstandes, dieser muß jedoch vorher ihr Gesuch bei den monatlichen Zusammenkünften dem Kirchengemeinderathe vortragen, und weil dieser die Verhältnisse der Armen, ihren Character, Arbeitsfähigkeit der Kinder, Erwerbsquellen, Vermögens- oder Schuldenstand u. s. w. am beßten kennt, dessen Stimmen darüber vernehmen. Das dabei abgehaltene Protocoll wird von sämmtlichen anwesenden Gliedern des Kirchengemeinderaths unterschrieben, und im Genehmigungsfalle auf eine pfarramtliche Anweisung die wöchentliche, monatliche u. s. w. Unterstützung sofort von dem Rechner bestritten. Beträgt aber die Unterstützung mehr denn 10 fl. auf einmal, so hat der Pfarrer nach vorhergegange-

ner Beredung mit dem Kirchenvorstande das Gesuch dem Amte vorzulegen. Dieses kann das Gesuch unter Anführung überwiegender Gründe oder Allegation der dahin einschlagenden Gesetze abschlagen. Darauf allein beschränkt sich auch die ganze Machtvollkommenheit der Aemter, selbst der Evangelischen Kirchen-Section über die Ortsalmosen. Diese Behörden haben demnach nur eine negative Stimme bei Verwendung des Armen-Fonds. Denn weder diese, noch irgend eine andere Landesstelle kann auf die Kirchengemeinde-Armen-Fonds decretiren; dieß steht nur dem Kirchengemeinderathe zu, und dieser, oder wenn bei streitigen Fällen sein Gutachten verworfen werden sollte, die ganze Gemeinde ist bei Decreturen auf die Kirchengemeinde-Armen-Fonds die letzte Instanz. Rechtlicherweise kann dieß auch nicht anders sein. Da die Almosen von Kirchengemeinden oder von einzelnen Gliedern derselben gestiftet wurden, durch Beiträge der Kirchengemeinde vermehrt, oder vor dem Verfalle gesichert, und von ihr verwaltet werden, so sind sie als Privateigenthum zu betrachten, und über dieses steht in der civilisirten Welt nur dem Privateigenthümer ein Recht zu. Würde daher eine Beamte- oder irgend eine andere Landesstelle eine Unterstützung auf den Kirchengemeinde-Armen-Fonds decretiren, so könnte der Pfarrer diese Anweisung unberücksichtigt lassen, und es hat Fälle gegeben, wo Pfarrer, ohne unangenehme Folgen für sie, von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben. Oder sollte den Kreisräthen, Beamten, Magisträten u. s. w. die Befugniß zustehen, auf die Kirchengemeinde-Cassen zu decretiren? dann könnten katholische Beamten zum Schaden der Protestanten, und protestantische zum Schaden der Katholiken dieses Recht mißbrauchen, dann wäre das Privateigenthum den verschiedenen Landesstellen preisgegeben, und die Kirche wäre, nach dieser Einrichtung zu schließen, keine selbstständige Gesellschaft, sondern ein Polizei-Institut. Es wird wohl nicht nöthig sein, die obige Ansicht, wornach nur der Kirchengemeinderath Anweisungen ausstellen kann, als die richtige noch ausführlicher zu vertheidigen; eben so wenig wird es nöthig sein zu bemerken, daß sich dadurch die Kirche kein Recht anmaßt, das ihr nicht gebührt. Dem Staate bleibt immer noch die Oberaufsicht über die kirchlichen Armen-Fonds; er hat darüber zu wachen, daß diese Fonds nicht zersplittert, und zu keinen fremden Zwecken verwendet, seine Genehmigung muß deßhalb bei bedeutenden Ausgaben eingeholt, und ihm müssen die Rechnungen vorgelegt werden. Eine größere Ausdehnung aber dürfen die Rechte des Staats über das Kirchengemeindevermögen nicht erhalten, wenn anders noch von einer Kirche in einem Staate die Rede sein soll. B.

* Aus Baiern. Mit dem 10. Nov. beginnt wieder die theologische Aufnahms-Prüfung in Ansbach. Der Mangel protestantischer Kandidaten hat sich sehr bald in Ueberfluß gewendet. Sonst meldeten sich gewöhnlich zwischen 25 bis 30, im vorigen Jahre 44, in diesem aber 55. Ob Alle ohne Ausnahme zugelassen werden, ist eine Frage. Die jetzt eingeführten Sittenzeugnisse, welche nebst dem Absolutorium des akademischen Senats, von der Universitätspolizei ausgefertigt werden, erschweren es, die rohe Aufführung und ausschweifende Lebensweise zu bemänteln. Bei dem großen Zudrange der Subjecte scheint es höhere Pflicht zu sein, die unwürdigen wenigstens so lange von dem geistlichen Stande abzuhalten, bis auf eine gebesserte Aufführung zu schließen ist. Daß Kenntnisse und Fertigkeiten zur gesegneten Amtsführung nicht hinreichen, ist längst durch die Erfahrung bestätigt. Mit der seit wenigen Jahren bestehenden Prüfungs-Einrichtung scheint eine Aenderung unvermeidlich zu sein. Die Absicht des Ober-Consistoriums ging dahin, das Geschäfft, nebst der Prüfung pro ministerio, den geistlichen Consistorialräthen, deren nur zwei sind, aufzubürden. Die nachgewiesene Unmöglichkeit, dieser Forderung, bei dem bedeutenden Geschäfftsumfange des Consistoriums, Genüge zu leisten, war die Veranlassung, zu bestimmen, daß für jede Prüfung zwei Geistliche aus der Umgegend, dann ein Professor des Gymnasiums als Prüfungs-Commissarien beigezogen werden sollten. So geschah es auch seit drei Jahren; allein die Sache wird schärfer ins Auge gefaßt. Die Prüfung dauert vier Wochen und ist durch die vorgeschriebenen Formen mit großer Anstrengung verbunden. Die Remuneration ist nicht erheblich und geht beinahe auf für die Kosten des Aufenthalts und der Reise, wofür keine Vergütung Statt hat. Dem Vernehmen nach sollen in diesem Jahre viele Geistliche diesen Ruf unter höflichen Formen abgelehnt haben, was beinahe erwarten läßt, daß im nächsten Jahre sich keiner mehr dazu finden werde. Bei dem Gymnasial-Professor heißt es auch: Niemand kann zweien Herren dienen. So lange die Prüfung dauert, wird die Zeit den Lehrstunden entzogen, was den Aeltern gerade auch nicht erfreulich und der Wissenschaft nicht gedeihlich ist. Alle diese Uebelstände waren fremd, so lange eine stabile Prüfungs-Commission in Nürnberg bestand, deren Mitglieder durch Uebung eine vortheilhafte Sicherheit und Gewandtheit in der Behandlung des Gegenstandes besaßen. Auf welche Weise diese Sache für die Zukunft regulirt werde, muß die Zeit lehren. Soll es mit manchen kirchlichen Verhältnissen besser werden, so muß die sorgfältige Bildung junger Geistlichen mit allen übrigen verbesserten Einrichtungen gleichen Schritt halten. Dazu ist bis jetzt manches Mittel unbenutzt geblieben, was aber wieder in seine Rechte tritt. Die Alumneen in Augsburg und Nürnberg sollen wieder hergestellt werden. Durch diese Institute kann für das sittliche Betragen und für den Hausfleiß der Zöglinge viel gewirkt werden, wo jetzt beinahe gar nichts geschieht. Viele, wenig bemittelte Schüler sind gegenwärtig bei Bürgersleuten in Wohnung und Kost gegeben, denen eine Aufsicht nicht zugemuthet werden kann. Nach geendigtem akademischen Studium fehlt es gewöhnlich an solchen Fertigkeiten, die im Kirchenamte höchst nöthig sind. Eine Vorbereitungsanstalt fürs Pfarramt, wie sie auch bei der katholischen Kirche besteht, erscheint daher als sehr wünschenswerth. Getrennt von der Universität würde sie den Uebergang von dieser in das amtliche Leben ausmachen.

Das K. Staatsministerium hat bereits beschlossen, diesen und andere damit in Berührung stehende Gegenstände bei Formirung des Finanz-Etats für die nächste Finanz-Periode zu berücksichtigen. Solche Andeutungen für die Begründung eines besseren Zustandes der Kirche verdienen nicht unbemerkt zu bleiben. Indessen bleiben noch manche billige Wünsche übrig, deren Erörterung aber in Druckschriften von der Regierung nicht gern gesehen wird. Des Stadtpfarrers Faber Schrift über die Verhältnisse der Protestanten in Baiern wurde daher in Beschlag genommen. Seine Aeußerungen stützen sich zwar mitunter auf offenkundige Thatsachen, dagegen mögen wohl einige in allzutrübem Lichte gehalten sein, was aber wohl zu verzeihen ist, wenn man erwägt, wie schwer es ist, da, wo redlicher Antheil die Brust erfüllt, die Schranken der Mäßigung und Ruhe nicht zu überschreiten. Polemische Schriften werden noch weniger gebilligt, daher wurde auch Tzschirners Schrift über die Rückkehr kath. Christen in Baden ebenfalls in Beschlag genommen, weil sie herabwürdigende Bemerkungen gegen die Dogmen und Einrichtungen der kath. Kirche enthalte. Dadurch gibt freilich die Regierung zu erkennen, daß sie Alles mißbillige, was die Erbitterung unter den Parteien nähre, aber die Frage bleibt immer, was vorzunehmen sei, um eine friedliche und verträgliche Annäherung hervorzubringen. Guter Rath ist hier theuer, wenn das Uebel nicht aus dem Grunde geheilt werden will. Durch manche Vorgänge werden die Protestanten zu der Besorgniß verleitet, daß von Seiten der katholischen Geistlichkeit die Vollgütigkeit ihrer kirchlichen Rechte nicht anerkannt werde. Das Mißtrauen wird dadurch angeregt und genährt, wenn auch gleich nicht gestattet ist, dieses in Druckschriften zu äußern. Es bleibt immer keine geringe Aufgabe, die rechten Mittel zu finden, um die Parteien zu versöhnen, die heimlich schleichende Besorgniß zu heilen, billige Forderungen zu befriedigen, ohne Manches, was geschehen ist, geradezu als ungültig zu erklären, wozu sich jede Regierung, wie die Erfahrung zeigt, selten oder nie versteht. F.

* Aus Kurhessen. In der von dem Königl. Preußischen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin am 22. April d. J. für das ganze Königreich Preußen erlassenen und in dieser Zeitung im Junihefte d. J. Nr. 48. S. 449 mitgetheilten Verordnung heiße es daselbst Zeile 25 und 26: „daß die Aufsicht auf Kirche und Schule wesentlich zusammen gehöre.“ Diese Worte sind sehr wahr und beurkunden die Weisheit der preußischen Regierung, die man auch darin erkennt, daß man in dem oben genannten Ministerio protestantische Geistliche mitarbeiten und stimmen läßt und die Verdienste der Prediger, Superintendenten und geistlichen Räthe rc. um Staat, Kirche und Schule, wie bei den übrigen Civil- und Militärdienern, durch Ertheilungen von Orden belohnt und auszeichnet. Warum sollten auch Prediger und Geistliche überhaupt, die schon durch ihre religiösen und zweckmäßigen Kanzelvorträge für besonnene Bildung und die wahre Wohlfahrt der Unterthanen im Staate und somit für die Hebung des Staates selbst zur bessern Benutzung seiner Kräfte mehr wirken, als die schönsten Verordnungen in Menge, die dem großen Haufen nicht einmal bekannt werden, nicht ebenso vom Staate, wie alle übrige Civil- und Militärdiener, belohnt und ausgezeichnet werden dürfen? Nicht weniger wird dieß anderwärts und außer Preußen anerkannt. Auch in Kurhessen hat die Regierung der Provinz Niederhessen schon einigemal mit dem Consistorio dieser Provinz communicirt, damit dieses durch ein Ausschreiben, welches in dieser Zeitung schon mehrmals erwähnt worden ist, den Predigern seines Bezirks einschärfe, von Zeit zu Zeit wider das, allen äußeren Wohlstand, alles häusliche Glück und Familienleben zerstörende, Branntweintrinken zu predigen; — ein Beweis, wie diese Regierung die Kirche, ihre Diener und Wirkung für das Heil des Staats nicht für unbedeutend erkennt und die Ueberzeugung hegt, daß Kirche und Staat in der Wirklichkeit nicht so getrennt werden dürfen, als sie wohl im System und auf dem Papier stehen können, und daß der Staat die Kirche nicht verstoßen dürfe, um nicht selbst zu wanken. Eben so scheint diese Regierung es einzusehen, daß die Trennung der Schule von der Kirche weder für diese beide noch für den Staat heilsam sein könne, indem sie seit Kurzem wieder Berichte, Bemerkungen und Tabellen über das Schulwesen von den Superintendenten verlangt und eingezogen hat, die sie bisher von den Kreisräthen eingezogen hatte. Wenn nun gleich dadurch die Superintendenten gegen §. 68 des allerhöchsten Organisations-Edikts vom 29. Juni 1821 künftig auch unter die Regierung gestellt sind, da sie bisher blos unter den Consistorien standen, und den Superintendenten das viele Berichterstatten weit beschwerlicher werden muß, als den Kreisräthen, weil ihnen nicht wie diesen Secretarien rc. gehalten und gegeben werden, so ist doch dieses Alles schon ein erfreuliches Zeichen der Zeit, welches den Glanz der kurhessischen Regierung nicht verdunkeln, sondern gewiß noch mehr erhellen wird. B.

* Das mit Recht hochgeachtete theologische Journal, welches ursprünglich an die Stelle der theologischen Bibliothek von Ernesti trat, und seit 1780 mit seltener Unterbrechung nach einander von Döderlein, Hänlein, Ammon, Paulus, Gabler, zuletzt von Berthold, redigirt wurde, wird jetzo von den Herren Dr. Winer und Dr. Engelhard, Professoren der Theologie in Erlangen, fortgesetzt werden. Es sollen jährlich 2 Bände, jeder zu 4 Heften erscheinen. Unter der Leitung so wackerer Männer wird die alte Zeitschrift gewiß mit jugendlicher Kraft wieder in die Schranken treten, und allen Freunden gründlicher theologischer Studien willkommen sein. Nur wünschen wir ihr raschern und regelmäßigeren Fortgang. E. Z.

† Würtemberg. Am 29. Oct. hat der Synodus der evangelischen Kirche zu Stuttgart seine Sitzungen begonnen. G.

Redakteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.